

Wahlordnung der Fachschaft LER zur Wahl des Fachschaftsrates LER

Stand: September 2012

Gender Disclaimer: Die in der Wahlordnung gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

Auf eine Doppelbezeichnung wurde aufgrund einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

Im Folgenden werden diese Abkürzungen genutzt:

LER- Lebensgestaltung- Ethik- Religionskunde

FSR LER – Fachschaftsrat Lebensgestaltung- Ethik- Religionskunde

VV- Vollversammlung

§1 Wahlgrundsätze Die Wahl des Fachschaftsrates LER erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung der LER-Fachschaftmitglieder (siehe Satzung §1), oder in einer angekündigten listenkontrollierten Wahl (Wahlordnung §5.2.2) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Wahlberechtigte sind alle immatrikulierten LER-Studenten (=Fachschaftsmitglieder). Jedes Fachschaftsmitglied hat sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Eine Ausnahme bildet der Wahlleiter (siehe auch Wahlordnung §4). Der Wahlleiter muss kein LER-Student sein. Diese Person hat, ob LER-Student oder nicht, weder aktives noch passives Wahlrecht.

§2 Wahlvorbereitung Der FSR LER oder bei nicht bestehen eines solchen mindestens 10 LER Studenten, laden zu Ende einer Amtsperiode zu FSR Wahlen ein. Die Ankündigung für solche listenkontrollierte Wahlen muss mind. 2 Wochen im Voraus an geeigneter Stelle (bzw. durch geeignetes Medium) erfolgen. Diese Bekanntmachung darf nicht ausschließlich über den Newsletter des FSR erfolgen, da nicht alle LER-Studenten von diesem erreicht werden. Eine weitere Bekanntmachung muss durch ein Medium erfolgen, dass durch jeden Studenten der Fachschaft einsehbar ist, beispielsweise die Pinnwand des FSR- LER.

Die Einladung muss enthalten:

- Wahlbekanntmachung
- Ort(e) und Zeitpunkt (bzw. Zeitraum) der Wahl
- Link zur aktuellen Wahlordnung

Weiterhin können mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten bzw. der Aufruf zur Kandidatur veröffentlicht werden. Die Wahlbekanntmachung muss ebenfalls dem Institut LER, dem StuPa sowie dem AstA („zur Kenntnisnahme“) angezeigt werden.

Existiert kein Fachschaftsrat kann die VV oder die Listenwahl von mindestens 10 Studierenden der Fachschaft LER selbstständig einberufen werden. (Siehe aktualisierte Satzung Okt. 2010 §3 zur VV)

§3 Kandidatur Jedes Mitglied der Fachschaft LER kann aus eigenem Entschluss heraus kandidieren. Die Kandidaten sollten sich im Vorfeld über die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Fachschaftsratsarbeit im Klaren sein. Die Kandidaten sollten i.d.R. bei der Wahl anwesend sein, um sich persönlich der Fachschaft vorzustellen, bei einer listenkontrollierten Wahl wäre das nicht notwendig. Die Kandidatur sollte dem amtierenden FSR im Vorfeld schriftlich angezeigt werden. In diesem Falle kann die Wahl des Kandidaten auch in dessen Abwesenheit erfolgen. Bei Abwesenheit des Kandidaten bei der Wahl muss der schriftlichen Kandidaturanzeige eine Kopie der Studienbescheinigung (Ausdruck bzw. Dokument PULS) beigelegt werden, sofern der Kandidat nicht bereits im amtierenden FSR Mitglied ist.

§4 Wahlleitung Zu Beginn der Wahl wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Anwesenden bestimmt. Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des FSR LER sein. Der Wahlleiter darf kein kandidierendes Fachschaftsmitglied sein. Er darf auch nicht selber wählen. Nach Bedarf werden dem Wahlleiter Wahlhelfer zur Verfügung gestellt, diese müssen ebenfalls nicht Mitglieder des FSR LER sein, dürfen es aber. Die Wahlhelfer dürfen kandidierende Fachschaftsmitglieder sein. Sie dürfen auch selber wählen. Der Wahlleiter und ggf. dessen Helfer sorgen dafür, dass die Wahl nach der gültigen Wahlordnung abläuft.

§5 Ablauf der Wahl Die Wahl gliedert sich in die folgenden Abschnitte: **§5.1 Vorstellung der Kandidaten**

§5.2 Wahl des FSR

zu §5.1 Vorstellung der Kandidaten Die Kandidaten werden bei Möglichkeit, per Mail und per Aushang zuvor mit wenigen Sätzen und Bild vorgestellt.

zu §5.2 Wahl des FSR Es wird durch Wahlleiter oder Wahlhelfer (je nach Wahlvariante) erklärt, dass als gewähltes FSR-Mitglied gilt, wer von mindestens fünf Prozent der Wählenden eine Stimme erhält (Wahlordnung §6). Jedes anwesende Fachschaftsmitglied hat die Möglichkeit bis zu 20 Stimmen abzugeben, zusätzlich begrenzt durch die Anzahl der aufgestellten Kandidaten. Jeder Wähler darf pro Kandidat nur eine Stimme abgeben, er darf jedoch darauf verzichten eine Stimme zu verteilen, auch wenn er sie noch abgeben könnte.

Es sind nun aus den vorherigen Punkten resultierend, eine Wahlvariante möglich:

§5.2.1. Geheime Wahl über zwei Tage oder auf einer Vollversammlung, mit listenkontrollierter Stimmabgabe

Für diese Wahl braucht es nicht unbedingt eine VV, sondern lediglich eine vollständige Liste aller LER-Studenten mit Vor- und Nachnamen, inklusive Matrikelnummer, die beim Dezernat 2 beantragt wird. Zudem wird 2 Wochen im Voraus die Wahl mit den Kandidaten, den Orten, Zeiten und den Wahltagen bekannt gegeben (§2). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Wahl das Vorzeigen des Studentenausweises nötig ist. Zudem ist es unter Umständen (x1) möglich, in einer Sprechstunde unmittelbar vor den Wahltagen, die Stimme abzugeben.

(x1: Wenn eine Sprechstunde angeboten wird und in der Wahlbekanntmachung als zusätzlicher Wahltermin publiziert wird)

Sollte eine durch Listen kontrollierte Wahl vollzogen werden, kann sich ein Kandidat bis spätestens 72 Stunden vor der Wahl beim amtierenden Fachschaftsrat, oder den die Wahl erhebenden Personen anmelden. Dieser Kandidat muss die Studienbescheinigung spätestens zum Wahlzeitpunkt einreichen. Die Wahl findet an vorher angegebenen Orten in der Universität statt, beispielsweise vor Kursen in den Kursräumen oder in Foyers, sowie eventuell während einer Vollversammlung. Die Studenten können spontan vorbeikommen und durch das Vorzeigen eines gültigen Studentenausweises, der durch den aufgedruckten Namen und die Matrikelnummer mit den Angaben in der Immatrikulationsliste (LER-Studenten) übereinstimmt, einen Wahlzettel erwerben. Sie werden zudem über die Wahlmodalitäten aufgeklärt (§5.2): Die Wahlzettel sind mit deutlichen Kreuzen an den dafür vorgesehenen Stellen zu versehen. Sollte ein Kreuz falsch gesetzt worden sein, muss dieses Feld komplett geschwärzt werden und bei einer späteren Entscheidung für ein bereits geschwärztes Feld rechts daneben ein neues Kreuz gemacht werden. Wahlzettel gelten als ungültig, wenn z.B. mehr als eine Stimme pro Kandidat verteilt wurden, oder mehr als 20 Stimmen insgesamt abgegeben wurden. Außerdem gilt es als ungültig, weitere schriftliche Dinge auf dem Wahlzettel zu hinterlassen. Nur korrekt angekreuzte und nicht weiter beschriftete Wahlzettel können als gültige Stimmabgabe gewertet werden.

Der Wahlzettel wird möglichst uneinsichtig ausgefüllt (§5.2) und in die vorbereitete Urne geworfen. Die abgegebenen Wahlzettel werden anschließend an die letzte Wahlmöglichkeit im FSR Raum vom Wahlleiter und seinen Helfern ausgezählt.

§6 Das Wahlergebnis Als gewählt gilt, wer von mindestens 5% der Wählenden eine Stimme erhalten hat, beziehungsweise bei mehr als 20 Kandidaten, die die meisten Stimmen (mindestens 5%) durch die Wählenden erhalten haben. Ein FSR LER ist laut seiner Satzung erst arbeits-/beschlussfähig, wenn er aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Werden bei den Wahlen die gesamten Kandidaten nicht gewählt, wird ein weiterer Wahltermin anberaumt und erneut 2 Wochen im Voraus angekündigt. Die Kandidatenliste wird bei der nächsten Wahl erneut geöffnet.

§7 Das Wahlprotokoll Die Wahl muss vom Wahlleiter bzw. dessen Helfern protokolliert werden. Das Wahlprotokoll muss enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Wahl
- Name des Wahlleiters und ggf. der Wahlhelfer
- vollst. Kandidatenliste
- Wahlverfahren
- das Wahlergebnis
- ggf. Datum der Abschrift (wenn ein handgeschriebenes Dokument abgetippt wurde)
- Unterschrift des Wahlleiters
- Unterschrift eines Mitglieds des neu gewählten FSR LER
- Stempel des FSR LER
- als Anlage: Wahlbekanntmachung mit Datum der Veröffentlichung
- als Anlage: Liste der neuen FSR-Mitglieder mit Vor- und Zunamen, Matrikelnummer und Anschrift.
- ggf. das originale, handschriftliche Wahlprotokoll als Anlage.

Das Wahlprotokoll muss mit allen Anlagen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl als Kopie den folgenden Gremien zur Einsicht und Dokumentation überlassen werden:

- StuPa
- AstA
- Institut für LER

sowie an geeigneter Stelle (Aushang, Homepage, Email...) – jedoch ohne die Anlagen! – der Fachschaft LER zugänglich gemacht werden.

§8 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen (1) Diese Wahlordnung muss vom FSR LER beschlossen und durch Urabstimmung bei der Vollversammlung durch die Fachschaftsmitglieder bestätigt werden. (2) Diese Wahlordnung kann von der Vollversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, oder durch eine Unterschriftenliste mit Matrikelnummern durch mindestens 5% der LER Studenten geändert oder aufgehoben werden. (3) Wird diese Wahlordnung angenommen, geändert oder aufgehoben, muss dies innerhalb von 10 Tagen dem StuPa, dem AstA und dem Institut für LER angezeigt werden. Diese Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.